**Worauf ist beim Pickerl für Anhänger zu achten?**

§57a Kraftahrgesetz schreibt auch die järliche Begutachtung der Anhänger vor. Unter bestimmten Bedingungen müssen Anhänger allerdings

* Drei Jahre nach der ersten Zulassung
* Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung
* Ein Jahr nach der zweiten Begutachtung

Danach jährlich begutachtet werden.

Dies gilt für Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

1. Ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3500 kg nicht übersteigen oder
2. Landwirtschaftliche Anhänger sind oder
3. Mit Krafträdern (ausgenommen Motorfahrrädern) gezogen werden.

